



Eidesstattliche Versicherung



In Kenntnis der Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt, der Folgen bei Abgabe einer unwahren oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung nach deutschen Gesetzen, auch in strafrechtlicher Hinsicht, erkläre ich folgendes an Eides Statt und bin ausdrücklich damit einverstanden, daß diese Erklärung Behörden und Gerichten in Deutschland, aber auch solchen, die amtliche Funktionen in Europa wahrnehmen, vorgelegt wird:

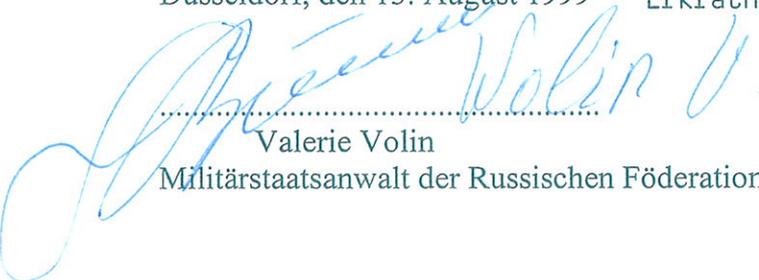
1. Das mir aus Anlaß dieser eidesstattlichen Versicherung erstmals zur Kenntnis gebrachte „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen“ vom 11. Dezember 1948, wozu mir eine russische Übersetzung vorliegt, ist mir im Rahmen meiner Tätigkeit bei der Militärhauptstaatsanwaltschaft in den Jahren von Dez. 1989 bis zum Juli 1996 niemals zur Kenntnis gelangt. Weder mir noch der Militärstaatsanwaltschaft war bekannt, daß der thüringische Landtag ein solches Gesetz vorbereitet und erlassen hatte.

Enteignungsmaßnahmen unter der sowjetischen Militäradministration in Deutschland hatten mit Durchführung der Bodenreform und des SMAD-Befehls Nr. 64 vom 17. April 1948 ihren Abschluß gefunden.

Das Thüringer Fürstenenteignungsgesetz ist deshalb nicht, und sei es nur stillschweigend, mit Duldung der sowjetischen Militäradministration erlassen worden. Einen generellen oder auf die Enteignung von Fürstenhäusern gerichteten politischen Willen gab es in Verbindung mit dem Fürstenenteignungsgesetz weder ausdrücklich noch unausgesprochen. Es handelte sich demnach um eine eigenständige Maßnahme des Landes Thüringen, die nicht vom Willen der Militäradministration, und sei es nur in einer allgemeinen, den politischen Machtverhältnissen entsprechenden Weise, getragen war.

2. Ich kann deshalb ausschließen, daß auf besatzungshoheitlicher Grundlage Vermögenswerte des Fürstenhauses Reuß von dem Thüringer Fürstenenteignungsgesetz erfaßt werden sollten. Eine derartige Maßnahme wäre von der SMAD wegen ihres diskriminierenden und strafenden Charakters nicht hingenommen worden.

Düsseldorf, den 13. August 1999 Erkrath, den 24. August 1999



.....
Valerie Volin

Militärstaatsanwalt der Russischen Föderation a.D.

Подтверждение, приравниваемое к заявлению под присягой

Считая значение подтверждения, приравниваемого к заявлению под присягой, а также последствий, в том числе уголовного характера, за дачу ложного или неполного подтверждения, приравниваемого к заявлению под присягой, в соответствии с законами ФРГ выступаю со следующим заявлением, приравниваемым к заявлению под присягой, и не возражаю против представления настоящего заявления органам власти и судам в ФРГ, а также органам, выполняющим официальные функции в Европе:

1. «Закон об экспроприации бывших княжеских родов в земле Тюрингия» от 11 декабря 1948 г., перевод которого на русский язык мне представлен, стал мне известен лишь в связи с настоящим подтверждением, приравниваемым к заявлению под присягой. В рамках моей службы в Советской Военной Администрации с декабря месяца 1989 г. по июль месяц 1996 г. о данном Законе я ничего не знал. Ни мне ни Военной прокуратуре не было известно, что ландтаг Тюрингии подготовил и принял такой закон.

Меры по экспроприации, проводившиеся во время советской военной администрации в Германии, завершились проведением земельной реформы и приказом Советской Военной Администрации № 64 от 17 апреля 1948 г.

Из вышесказанного следует, что Закон об экспроприации княжеских родов в Тюрингии не был принят с согласия, или с молчаливого согласия, Советской Военной Администрации. В связи с Законом об экспроприации княжеских родов нет явных или неявных подтверждений существования общей линии или стремления к экспроприации княжеских родов. Поэтому экспроприация является мерой, принятой землей Тюрингия самостоятельно, не выражающей ни конкретную волю Военной Администрации, ни общую раскладку политических сил.

2. Поэтому я исключаю возможность распространения Закона об экспроприации княжеских родов на основе требования оккупационных властей на имущество княжеского рода Ройсс. Советская Военная Администрация не согласилась бы с подобными мерами из-за их дискриминационного и карательного характера.

г. Дюссельдорф, 13 августа 1999 г.

.....
Валерий Волин

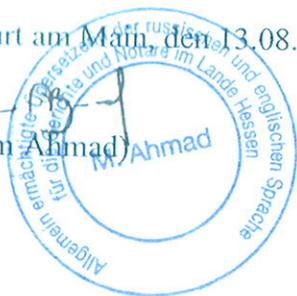
Военный прокурор Российской Федерации в отставке

Hiermit beglaubige ich aufgrund meiner Qualifikation als allgemein ermächtigte Übersetzerin der russischen und englischen Sprache für die Gerichte und Notare des Landes Hessen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden deutschen Übersetzung aus der russischen Sprache.

Настоящим я, выступающая в качестве официального переводчика для органов юстиции и нотариальных контор федеральной земли Гессен, свидетельствую верность и полноту вышестоящего перевода с русского на немецкий язык.

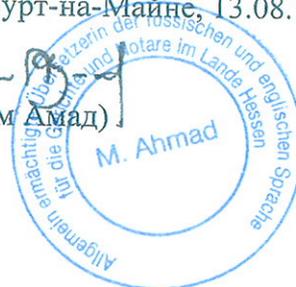
Frankfurt am Main, den 13.08.1999

Myriam Ahmad
(Myriam Ahmad)



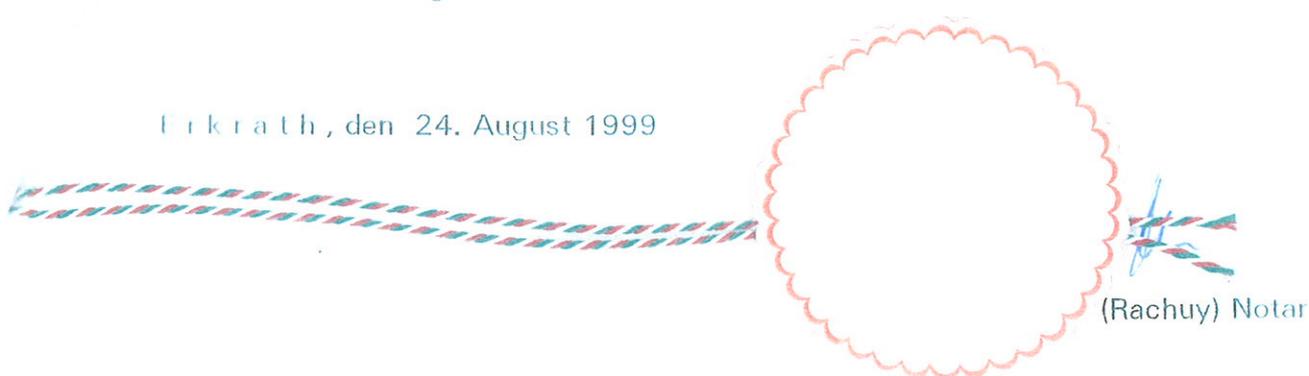
Франкфурт-на-Майне, 13.08.1999

Myriam Ahmad
(Мириам Амад)



fermit beglaubige ich die Echtheit der vorseitigen, auf der Eidesstattlichen Versicherung sowie auf der russischen Übersetzung, vor mir vollzogenen Unterschriften des Herrn Valeri WOLIN, geboren am 16.02.1946, wohnhaft Schimmelbuschstraße 60 30699 Erkrath, ausgewiesen durch seinen Führerschein der Europäischen Gemeinschaften Nr. E1458880, ausgestellt durch den Kreis Mettmann am 28.04.1998.

Erkrath, den 24. August 1999



(Rachuy) Notar

Kostenberechnung (§§ 141, 154 KostO)

Geschäftswert: DM 5.000,--

Gebühr §§ 32, 45 I	KostO	DM	20,--
Gebühr	KostO	DM	
Schreibauslagen §§ 136, 152	KostO	DM	2,--
Postgebühren §§ 137, 152	KostO	DM	
Zwischensumme		DM	22,00
Umsatzsteuer 16.v.H.		DM	3,52
Vorfagen		DM	
Summe		DM	25,52


(Rachuy) Notar

Diplomdolmetscher/Übersetzer
Reiner Schleicher

Casimirstraße 6
60388 Frankfurt am Main
reiner.schleicher@t-online.de

Tel.: 06109/ 72 35-31
Fax: 06109/ 72 35-29
Mobil: 0171/ 53 25-478

Heinrich XIII. Prinz Reuss
Büro Prinz Reuss
Postfach 17 04 50
60078 Frankfurt am Main

Frankfurt/M., 02.09.1999

Übersetzung eines Schreibens von Herrn Volin

Sehr geehrter Prinz Reuss,

anbei erhalten Sie vorab per Fax die Übersetzung des Schreibens von Militärstaatsanwalt Volin, das Sie mir am 01.09. per Fax zukommen lassen hatten.

Erlauben Sie mir, kurz zwei Anmerkungen zu schwierigen Textstellen zu machen:

1. „NKWD“ bedeutet Narodnij Kommissariat Wnutrennych Del“, im Deutschen „Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten“. Dabei handelt es sich um eine von Lenin nach der Revolution geschaffene Behörde, die nach vorherrschender Meinung als Vorläufer des KGB gilt.
2. Das Russische kennt für das Wort „Privateigentum“ zwei Begriffe; der eine bezeichnet Eigentum an Produktionsmitteln, der andere bezeichnet das persönliche Hab und Gut. Somit kann ein Auto einerseits Privateigentum in Form von Produktionsmitteln sein, wenn man es z.B. gewerblich als Taxifahrer nutzt; nutzt man es dagegen nur, um damit zu seinem Arbeitsplatz zu fahren und vielleicht mal einen Sonntagsausflug zu machen, dann ist es „persönliches Eigentum“ im Sinne von persönlichem Hab und Gut. Dieses Wort hat auch Herr Volin gebraucht und eben diesen Sachverhalt gemeint. Ich habe in der Übersetzung als Hilfsübersetzung „persönliches Eigentum“ formuliert. Eine Übersetzung als „Privateigentum“ könnte mißverständlich sein, weswegen ich mich dagegen entschieden habe.

Mit freundlichen Grüßen



(Reiner Schleicher)

Sehr geehrter Herr Heinrich XIII Reuss, an Eides Statt möchte ich zu Ihrer Anfrage grundsätzlich Folgendes hinzufügen:

Im Zeitraum von Dezember 1989 bis zum 14.07.1996 habe ich als Leitender Militärstaatsanwalt der Verwaltung für Rehabilitationsfragen der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft gearbeitet. In diesem Zeitraum habe ich Hunderte von strafrechtlichen Archiv-Akten geprüft und ungefähr 1000 repressierte Bürger Deutschlands rehabilitiert. Diese lange Arbeitserfahrung erlaubt es mir, ein Urteil über die Gründe für die Konfiszierung des gesamten Vermögens der Familie Reuss durch die lokalen Verwaltungsorgane des Landes Thüringen abzugeben.

Unmittelbar nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen in Deutschland verübten die Straforgane des NKWD und Vertreter der Sowjetischen Militäradministration sowie der Militärstaatsanwaltschaft faktische Willkürakte und Plünderungen zu Lasten der deutschen Bevölkerung. Man führte den Willen der Vorgesetzten aus und gab vor, ehemalige Kriegsverbrecher und aktive NSDAP-Mitglieder bekämpfen zu wollen. Dabei wurden ungefähr 200.000 unschuldige Deutsche repressiert.

Da nach sowjetischem Strafrecht eine Konfiszierung von Vermögen ein zusätzliches Mittel zur Bestrafung darstellt und bei allen Staatsverbrechen angewandt wird, wurde diese Strafe im Zusammenhang mit fast allen repressierten Personen angewandt., unabhängig von ihrem Vermögensstand und ihrer sozialen Stellung. Bei ihrer Tätigkeit stützten sich die Organe der Sowjetischen Militäradministration zuerst – von Mai 1945 bis 30.10.1945 – auf die Befehle des NKWD, die Erklärung über die Kapitulation Deutschlands vom 05.06.1945 und das Potsdamer Abkommen vom 02.08.1945. Jedoch ist in keinem dieser Dokumente von einer Konfiszierung von persönlichem Eigentum der Bürger Deutschlands die Rede. Am 30.10.1945 erließ der sowjetische Kommandostab in Deutschland „Zur Vermeidung von Plünderungen und sonstigen Mißbrauchs von Vermögen ...“ den Befehl Nr. 124. Alleine auf der Grundlage dieses Befehls sowie in Einzelfällen auch auf der Grundlage von Urteilen des Militärtribunals wurden Sequestrierungen und Konfiszierungen von persönlichem Vermögen von Bürgern Deutschlands in dem Teil Deutschlands, der von der Sowjetunion besetzt war, durchgeführt. In fester Überzeugung erkläre ich, daß die Organe der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland sich bei ihren Handlungen niemals auf ein „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenthäuser im Land Thüringen“ gestützt haben bzw. stützen durften. Eine Analyse der Archivmaterialien, die innerhalb der Staatsanwaltschaft durchgeführt wurde, hat gezeigt, daß ungefähr 92% der repressierten Deutschen zu rehabilitieren waren. Nur ein unbedeutender Teil der von sowjetischen Militärtribunalen Verurteilten sind gemäß jetziger Rechtslage nicht zu rehabilitieren und als Kriegsverbrecher oder deren Handlanger einzustufen bzw. nicht zu rehabilitieren, weil sie im Besitz von Feuerwaffen waren.

Zu den Handlangern des Hitler-Regimes gehörten nach Auffassung der NKWD-Organen in erster Linie Eigentümer von Unternehmen, die Kriegsgerät oder für Kriegszwecke bestimmte Erzeugnisse produzierten.

Weiterhin gehörten dazu Eigentümer von Grund und Boden oder von sonstigem Vermögen, die in den Kriegsjahren Zwangsarbeiter aus dem Osten oder Kriegsgefangene beschäftigt hatten. Ermittlungen wurden dabei jedoch keine angestellt, und ungefähr 200.000 Deutsche wurden interniert; sämtliches sich in ihrem Besitz befindliches Vermögen sowie Grund und Boden und Gebäude wurden konfisziert. Die auf Initiative der sowjetischen Militärbehörden geschaffenen Organe der deutschen Selbstverwaltung unterstützten die durchgeführten Konfiszierungen aktiv und mißbrauchten nach unserem Kenntnisstand häufig ihre Macht und

machten sogar ohne vorherige Absprache mit der SMAD entsprechende Eintragungen in die Listen des Typs „A“, die für Konfiszierungen bestimmt waren.

Erst Anfang 1948, als der Sequestrationsprozeß beendet war und viele Beschwerden seitens der Bürger laut wurden, in denen der Machtmißbrauch und die Willkürherrschaft der sowjetischen und deutschen Behörden angeprangert wurden, erließ die SMAD am 17. April den Befehl Nr. 64. Gemäß diesem Befehl wurde die Deutsche Wirtschaftskommission verpflichtet, alle ohne hinreichende Grundlage sequestrierten bzw. konfiszierten persönlichen Vermögenswerte, Unternehmen sowie Grund und Boden bis zum 30.04.1948 an die ehemaligen Besitzer zurückzugeben. Mit eben diesem Befehl wurde auch jedwede sonstige Konfiszierung von Vermögen untersagt; gleichzeitig wurden die zentralen und lokalen Kommissionen für Sequestrierungs- und Konfiszierungsangelegenheiten aufgelöst „... weil sie ihre Aufgaben erfüllt haben.“

Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß viele deutsche Behörden den Befehl nicht ausführten und somit vielen Tausenden unschuldigen Deutschen ihr Vermögen nicht zurückgegeben wurde. Die Behörden des Landes Thüringen erließen unter Zuwiderhandlung gegen den Befehl Nr. 64 der SMAD und mit stillschweigender Duldung der örtlichen sowjetischen Behörden am 11.12.1948 das „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Land Thüringen“. Unter Berücksichtigung oben angeführter Überlegungen bin ich der Meinung, daß die Verabschiedung dieses Gesetzes den Handlungen der SMAD zuwiderlief und in keiner Hinsicht auf das Vermögen des Fürstenhauses Reuss anzuwenden war.

Gemäß Art. 12 Gesetz „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18.10.1991 sind rehabilitierte Bürger wieder in sämtliche im Zusammenhang mit der Repression verlorene sozial-politische und zivile Rechte einzusetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Justizoberst a.D.
30.08.99

(Unterschrift)

Valerie Volin